

# RS Vwgh 1996/1/29 92/10/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §66 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Das Kriterium "unverhältnismäßige Kosten" erfordert gem § 66 Abs 1 zweiter Satz ForstG 1975 eine Gegenüberstellung einerseits des zu erwartenden "Erlöses der Forstprodukte" und andererseits der Bringungskosten, des Ausmaßes des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie der allfälligen Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992100161.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)